

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LV.

Luzern, 18. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat, 19. November.

(Fortsetzung.)

Usteri sagt, die Tagesordnungsbeschlüsse, die der Senat in so grosser Menge vom grossen Rath erhält, haben ihm längst missfallen, und er habe sich vorgenommen, seine Meinung darüber bei der ersten Gelegenheit vorzutragen. Wann der grosse Rath über einen Gegenstand zur Tagesordnung geht, so kann das auf eine gedoppelte Art, entweder einfach oder motivirt geschehen. Eine einfache Tagesordnung ist indes nicht eine Tagesordnung ohne Grund und Ursach: sie muss vielmehr immer Motive haben; entweder gehört ein Gegenstand, so dem gr. Rath vorgetragen wird, gar nicht für seine Competenz, sondern an die vollziehende, an die richterliche Gewalt; indem der gr. Rath hier zur Tagesordnung geht, erklärt er, dass er sich nicht damit beschäftigen könne; oder der Gegenstand ist bereits klar und bestimmt durch die Constitution oder ein Gesetz entschieden; der grosse Rath, begründet auf diese, geht zur Tagesordnung, d. i. er erklärt abermals, dass er sich nicht mit der Sache beschäftigen könne und wolle. Alles dieses sind einfache Tagesordnungen; der grosse Rath hat nichts neues dadurch entschieden; es kann also auch kein Beschluss gebildet und kein solcher vor den Senat gebracht werden, — obgleich wir solche Beschlüsse die keine Beschlüsse sind, schon häufig genug empfangen haben. — Motivirte Tagesordnungen im Gegensatz jener einfachen, sind hingegen solche, die Auslegung und Erklärung eines Gesetzes oder Anwendung und Ausdehnung desselben auf einen Fall, bei dem seine Anwendung zweifelhaft und ungewiss seyn könnte, enthalten. Z. B. ein Gesetz hatte alle Personalfeodallasten ohne Entschädigung abgesetzt; es ist zweifelhaft, ob eine gewisse Abgabe — die Tagmolken — unter die Personalfeodallasten gehörten, und ihre Abschaffung wird vom gr. Rath begehrte. Der gr. Rath geht zur Tagesordnung motivirt das die Tagmolken unter dem Gesetze begriffen sind, und gewährt auf diese Art die Bitte. Hier ist die motivirte Tagesordnung eine Erklärung und Auslegung des Gesetzes. Eine solche muss

unstreitig die Arbeit beider gesetzgebenden Räthe seyn, wie das Gesetz selbst es ist. Allein einen solchen Beschluss sollte der grosse Rath nie in Form einer motivirten Tagesordnung, sondern immer in Form eines ordentlichen Gesetzentwurfes abfassen; z. B. der gr. Rath beschließt: die Tagmolken sind unter dem Gesetz, welches alle Personalfeodallasten aufhebt, begriffen. Ich glaube, sagt Usteri, alles was in unsere Gesetzgebung Einfachheit und Ordnung zu bringen beitragen kann, ist keine Kleinigkeit — und darum wünschte ich, dass der Senat, wenn er meine Meinung über die Tagesordnungsbeschlüsse richtig findet, dasselbe laut erklären möchte, in Hoffnung der gr. Rath würde davon die gewünschte Anwendung machen. — Wir wissen alle, zu welchen unangenehmen und unseligen Missverständnissen unsere Tagesordnungen, beim Volke das nicht weiß, was es daraus machen soll, Gelegenheit geben.

Zäslin unterstützt diese Meinung.

Bay: Bestimmtheit und Klarheit sind immer die ersten Eigenschaften, die ein Gesetz haben soll; Zweideutigkeit ist ein sehr schlimmer Fehler desselben. Da nun Usteris Motion dahin geht, unsere Beschlüsse einfacher und deutlicher zu machen, so können wir nicht anders als sie eimüthig unterstützen.

Lüthi v. Sol. glaubt, der grosse Rath soll uns überhaupt keine Tagesordnungen senden, weder motivirte noch einfache. Wir sind nur da um Gesetze zu machen; allein es scheint, der grosse Rath hat mehr Freude, einzelne Bewilligungen zu ertheilen; anstatt ein Gesetz zu machen, nach welchem jeder auf seinem Grund und Boden Häuser bauen kann, sendet er uns 20 einzelne Bewilligungen dazu. Will eine Petition, Vollziehung eines vorhandenen Gesetzes, so ist sie dem Direktorium zuzuweisen; verlangt sie Erklärung eines Gesetzes, so ist es der Fall ein neues Gesetz darüber abzufassen. Er will, der Präsident des Senats soll mit dem des gr. Rathes reden, um diese Sache in Ordnung zu bringen.

Der Beschluss, betreffend jene Tagmolken, wird angenommen.

Meyer v. Arau unterstützt Usteris Motion; er wünscht, dass der Präsident bei der vorgeschlagenen

Unterredung nist dem Präsident des gr. Rathes, überhaupt auf, dem Volk allgemein verständlichere Absäfungen der Gesetze dringe.

Usteri's Antrag wird auf die von Lüthi vorgeschlagene Weise, beschlossen.

Drei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedachten werden.

Der Senat schließt seine Sitzung, wegen der Hartmannischen Angelegenheit.

Nach Wiedereröffnung derselben wird eine Petition des B. Chollet von Fryburg, eine Erbschaft betreffend, verlesen, die auf Lüthi's v. Sol. Antrag, an den grossen Rath gesandt wird.

Bopler erhält Verlängerung seines Urlaubs.

Senat, 20. November.

Präsident: Crauer.

Genhard berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss, welcher erklärt, daß die Einstellung des Bürgerrechtes, diejenige des Anteils an Gemeingütern nicht nach sich ziehe. Die Commission rath zur Annahme derselben.

Grossard und Fornerod machen einige Bemerkungen über die Undeutlichkeit des Beschlusses, der während er offenbar von Staatsbürgerrechten sprechen soll, von Bürgerrechten spricht, und also das droit de citoyen und droit de bourgeoisie vermengt.

Zäslin findet freilich einige Undeutlichkeit in der Absfassung, rath aber dennoch zur Annahme, weil es nothwendig ist, daß die Gesezgebung über den Fall verfüge.

Lüthi v. Sol. Wir haben bereits durch ein Gesetz declarirt, daß wir das Eigenthum der Gemeindgüter schützen werden, somit müssen wir auch den Anteil jedes Bürgers oder Mitglieds an seinem Gemeingut schützen. Wenn nun ein Tribunal einem solchen das Bürgerrecht nimmt, so ist ihm dadurch der Anteil am Gemeingut nicht genommen. Entweder müßte sonst der Staat diesen Anteil durch Confiskation an sich ziehen oder den übrigen Mitantheilhabern Vortheile geben, die ihnen nicht zukommen. Insofern wäre also der Beschluss richtig; aber die Absfassung seiner Erwagungsgründe ist es nicht. An einigen Orten hört der Genuß des Gemeinguts für diejenigen auf, die nicht mehr am Orte selbst wohnen; nun sagt der deutsche Beschluss das Gegenteil, und läugnet dieses Verhältniß. — Er schlägt also einen Beschluss wegen fehlerhafter Redaktion zu verwiesen.

Barras will dies zugeben, wann die deutsche Redaktion fehlerhaft ist, die französsche findet er sehr richtig. Der Beschluss ist den Grundsätzen angemessen; die Gemeindgüter sind keine Folge des Bürgerrechtes, sondern waren vor demselben da, können also auch durch den Verlust von jenem nicht verloren gehen.

Fuchs findet den Beschluss undeutlich und unsäglich.

Meyer v. Arau ebenfalls; da er im Senat nicht verstanden wird, wie sollte das Volk ihn verstehen. Er verwirft ihn.

Bay: Wegen dem vorhandenen Unterschied zwischen dem deutschen und französischen Beschluss, kann man nicht anders als denselben verwiesen, weil wir nicht zwei verschiedene Gesetze über den nämlichen Gegenstand zugleich geben können. Zu mehrerer Deutslichkeit wünscht er, daß alsdann in dem Beschluss das Wort Bürgerrecht in aktives Bürgerrecht umgeschaffen werden.

Laslehere, Ruepp und Schwaller sprechen in gleichem Sinne.

Der Beschluss wird wegen fehlerhafter Redaktion verwiesen.

Kubli berichtet im Namen einer Commission über die 2te Abtheilung des die Munizipalitäten betreffenden Beschlusses. Die Commission rath zur Verwerfung, weil der 7te Art., der Munizipalität außerordentliche Zusammensetzung aller Aktivbürger nur unter Be- willigung des Distriktsstatthalters gestattet. Die Commission glaubt, in schleunigen unvorgesehenen Fällen sollten die Munizipalitäten unter ihrer Verantwortlichkeit solche Versammlungen für sich allein anordnen dürfen, und es sey unschiklich, die vom Volk gewählten Munizipalitäten, einem einzigen Agenten der vollziehenden Gewalt zu unterwerfen.

Müret findet den Beschluss eher im entgegengesetzten Sinne fehlerhaft, dadurch, daß er die Aktivbürgerversammlungen zu leicht gestattet; die erforderliche Be- willigung des Distriktsstatthalters ist als ein nothwendiges Verbesserungsmittel jener Leichtigkeit anzusehen.

Meyer v. Arb. stimmt der Commission bei; jene Einschränkung tritt der Freiheit zu nahe und die Gemeinden sollen nicht wie ehmal, um sich zu versammeln, landvögtlicher Erlaubniß bedürfen.

Lüthi v. Sol.: Gerade der Artikel des Beschlusses, um dessen willen die Commission verwiesen will, wäre, wenn er gemangelt hätte, Grund zur Verwerfung gewesen. Der 96 Art. der Constitution sagt, die Unterstatthalter berufen die Primarversammlungen zusammen; nach der Constitution sollen auch die Statthalter für die innere und äußere Sicherheit des Landes wachen; wie ist das möglich und wie können sie das, wann ohne ihr Wissen und Willen sich die Gemeinden versammeln können. Auch ist nicht einzusehen, von welchen außerordentlichen Fällen die Commission spricht, um deren willen sie den Munizipalitäten, die Gemeinden zu besammeln, allein überlassen will.

Baucher stimmt der Commission bei. — Gemeinde und Munizipalität sind nicht immer eines Sinnes; wenn nun eine Gemeinde sich versammeln will, die

Munizipalität aber wollte es nicht zugeben, so könnte jene es dem Beschlusß zufolge nicht thun und sie wäre schlimmer daran als unter der alten Regierung.

Fuchs vertheidigt die Meinung der Commission.

Usteri: Nach unserem ersten Beschlusß über die Munizipalitäten, bestehen dieselben aus Beamten, welche die Gemeinde zu Besorgung der Ortspolizei gewählt und beauftragt hat. Der gegenwärtige Beschlusß sagt: die Gemeinde besammelt sich zur Wahl dieser Beamten, und wenn Steuern für die Gemeindesbedürfnisse sollen aufgelegt werden, oder endlich in ausserordentlichen Fällen mit Bewilligung des Distriktsstatthalters. Ich begreife auch nicht, was das für ausserordentliche Fälle seyn können, denn von allem, was das Gemeindgut betrifft, kann hier nicht die Rede seyn, dafür ist die Gemeindskammer, nicht die Munizipalität bestimmt. Somit scheinen auch mir die Versammlungen aller aktiven Bürger in einer Gemeinde eher zu leicht als zu schwer gemacht zu seyn. Unsere Munizipalitäten sind eine Einrichtung, die sich in unserer Constitution nicht findet, sondern als Ver vollständigung derselben muss angesehen werden. Sie musste aber nach den Grundsätzen unserer Constitution, nach denen einer repräsentativen Verfassung, organisirt werden. Darum sind die Munizipale, die Stellvertreter der Gemeinde für die Besorgung der Ortspolizei, jene also und nicht die Gemeinde selbst, sollen die Orts polizei besorgen. Die Gemeinde wählt dazu diejenigen Bürger, in deren Fähigkeiten und Rechtschaffenheit sie am meisten Zutrauen hat; sie kann nachher aber das ihnen übertragene Geschäft nicht auch selbst besorgen helfen wollen. Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Forn erod ist gleicher Meinung; die Gemeindesversammlungen werden durch den Beschlusß allzuleicht gemacht und diese ist sehr gefährlich; er möchte daß nicht bloß Erlaubniß des Distriktsstatthalters, sondern des gesetzgebenden Körpers dazu erfodert würde; und er kennt auch keine Gemeindesteuern, sondern nur solche für die allgemeinen Staatsbedürfnisse.

Lüthi v. Sol. antwortet, daß hier keineswegs von Steuern für die Staatsbedürfnisse, sondern für die Gemeindesbedürfnisse die Rede ist, bei denen allerdings die Gemeinde zusammentreten muß, um sich zu verabreden.

Zaslin stimmt zur Annahme. Die Versammlungen aller aktiven Bürger einer Gemeinde sind Primärversammlungen; die Constitution bestimmt, wie und wozu dieselben zusammenberufen werden sollen.

Kubli ist höchst verwundert, daß Miret, der bekanntlich einer unserer ausserlesensteinen Patrioten ist, und der besonders auch bei Gelegenheit der Behandlung der Feodalrechte bewiesen hat, wie sehr er die Freiheit eines jeden liebt — hier so inconsequenter auf den Gedanken fallen kann, die aktiven Bürger einer Gemeinde sollten, um sich zu versammeln, der Erlaub-

niss des Statthalters bedürfen. Wann das die Freiheit und Constitution seyn sollen, so sind wir in der That wenig vorgeschikt; wir hatten nun keine Landvögte mehr, aber dafür Distriktsstatthalter. Lüthi v. Sol. beruft sich auf die Constitution, die sagt, die Statthalter berufen die Primärversammlungen zusammen. Allein das gilt nur für die jährlichen Versammlungen zu Wahlung der Wahlmänner. Man fragt, welche ausserordentliche Fälle solche Zusammenberufungen nothwendig machen können? Wer will in dem Dunkel der Zukunft lesen; die Fälle sind da, wenn die Munizipalbeamten eine solche Zusammenberufung dringend und nothig finden. Es ist merkwürdig, daß Miret, Lüthi, Usteri und Zaslin, alle aus vier Städten, die gleichen Schrottes sind, den Distriktsstatthaltern solche Privilegien ertheilen wollen. Er verwirft die Resolution nochmals. (Großer Beifall).

Wundt ist mit Kubli gleicher Meinung; der 96 Art. der Const. ist gar nicht auf den Fall anwendbar. Nur bei allgemeinen Staatsfachen und wo es die ganze Republik betrifft, hat der Statthalter das Recht, Versammlungen zusammenzurufen; nicht aber wann es um Gemeindesachen zu thun ist. Er geht noch etwas weiter als Kubli; es könnte eine Munizipalität geben, die den Bürger unterdrücken, thronisiren wollte. Wenn also ein Bürger der Gemeinde etwas Nützliches vorträgt, die Munizipalität aber wegen aristokratischem Geist die Gemeinde dazu nicht versammeln will, so sollte der Distriktsstatthalter die Erlaubniß zur Versammlung geben müssen, und alsdann die Gemeinde allein über die Sache entscheiden; — das ist dann die Souveränität des Volks. — Er verwirft mithin den Beschlusß.

Schärer stimmt Kubli bei, will die Gemeinden keinen neuen Landvögten unterwerfen und hält den 96 Art. der Const. hier für ganz unanwendbar.

Frossard bemerkt, daß die Gemeinde- oder Ortspolizei bisher sehr verschieden besorgt und verwaltet worden; in den grössern Städten waren es eigene Räthe, die dazu beauftragt waren; in den kleineren Gemeinden fand eine demokratische Verwaltung statt. Es dürfte also für diese so verschiedenen Gemeinden auch in Zukunft nicht eine gleichförmige Einrichtung passend seyn. — Er findet überdem noch einige Redaktionsfehler in dem Beschlusß und verwirft ihn.

Genhard: Usteri hat gesagt, die Munizipale seien Repräsentanten der Gemeinde; das mag seyn, aber daraus folgt keineswegs, daß nicht auch Gemeindesversammlungen statt finden können, besonders wenn die Stellvertreter selbst solche nothig finden; im Gegenseitig wäre es freiheitswidrig, wenn sie nach eigenem Willen allein die Gemeinde beherrschen wöllten. Höchstens sollte dem Distriktsstatthalter die Versammlung angezeigt werden, damit er erscheinen und dabei seyn kann; daß es ausserordentliche Fälle für

Zusammenrufungen geben könne, nimmt die Resolution ja selbst an. Er verwirft sie.

Müniger ebenfalls; er findet, es sey wohl möglich, daß in Städten die Resolution annehmlich sey, wo vorher Rathen waren, die die ganze Ortspolizei besorgten und wo die Bürger keinen Anteil an dieser Besorgung hatten; aber auf dem Land ist sie, so lange die Gemeindgüter unvertheilt bleiben, unannehmlich; Holz, Weiden, Straßen und ähnliche Gegenstände erfordern Gemeindversammlungen auf dem Lande.

Stokmann bemerkt, er sey vom Lande und nicht aus einer Stadt; dennoch könnte er unbedenklich die Resolution annehmen; dieselbe bezieht sich gar nicht auf Versammlungen der Gemeindbürger, worin sie sich über ihre Angelegenheiten und Gemeindgüter berathen, sondern auf die Versammlungen aller Aktivbürger, zu denen er keine in der Resolution nicht bemerkte Veranlassungen kennt.

La flechere: Solche Versammlungen aller aktiven Bürger einer Gemeinde können schon darum nicht Primärversammlungen genannt werden, weil es eine Menzge Gemeinden giebt, die keine 100 Bürger (Zahl, die für eine Primärversammlung nöthig) zählen.

Duc verwirft den Beschluß auch, als der Freiheit zu widerlaufend.

Ban wiederholt, daß nicht für ökonomische Bezahlung der Gemeindbürger, sondern nur für außerordentliche Versammlungen aller Aktivbürger die Bewilligung des Distriktsstatthalters nöthig ist; solche außerordentliche Versammlungen können in guten oder in bösen Absichten veranlaßt werden. Er liebt die Freiheit so sehr als Jemand, aber in sofern sie mit Ruhe und Ordnung verbunden ist. Die Constitution und die öffentliche Ordnung erfordern für solche außerordentliche Fälle, Bewilligung vom Statthalter; freilich kann eine Laune desselben in nöthigen Fällen die Bewilligung versagen; er möchte aber beisezten: falls der Unterstatthalter die Bewilligung verweigert, so soll er gehalten seyn, schriftlich seinen Abschlag zu begründen, und zu rechtfertigen. Er verwirft den Beschluß.

(Die Fortsetzung folgt.)

diese, völlig unzweifelhaft und entslossen, für die gute Sache erklären; daß sie die Stimme der Wahrheit und des Rechts selbst da wiederhallen mache, wohin sie sonst, aus dem Spielraume der grossen Menge, am wenigsten emporzudringen vermöchte; daß sie wahre Aufklärung und Tugend, selbst da unablässlich befördern, und unerschütterlich zu allem Guten und Schönen stehen, wo die Versuchungen der Gewalt, einer befriedigenden Entwicklung und Veredlung, der schätzbarsten menschlichen Anlagen, mit den gefährlichsten Gegengewichten widerstreben. Es ist besonders so wichtig, daß dieselben Bürger, welchen das Erziehungswesen unsers Geschlechts, mehr oder weniger, anvertraut ist, allen ihren Mitbürgern, mit der größten Unabhängigkeit an ihre Pflicht, und mit dem unbezwinglichsten Eifer für dieselbe, vorgehen — alles dieses ist so wichtig, sage ich, daß es jeden guten Bürger beruhigen, erfreuen, und stärken, jeden schlechten Bürger aber schrecken und bessern sollte, zu vernehmen, wie treu und kräftig nun auch Helvetiens neue Erziehungsräthe und ihre Gehülfen, der ihnen anvertrauten Aufgabe genau zu thun streben — Immerhin muß die Einschzung von Autoritäten, welche eine wahrhaft gemeinnützige Bestimmung ersfüllen — und mehr noch — eine acht republikanische Benutzung ihrer gewissenhaft freimüthigen Pflichtausübung — unserer Regierung zu ungemeiner Ehre gereichen. Eine völlige Einsicht, ein lebhaftes Bewußtseyn der wesentlichsten Gefahr, welche Helvetien bedrohet, wird übrigens, hoffentlich, nur dazu dienen, die Kräfte wieder zu erwecken, in Thätigkeit zu setzen, und auf den Zweck zu sammeln, welcher uns vor allem aus am Herzen liegen soll — die Kräfte, sage ich, welche nun noch in der heillosen Betäubung schlummern, und ohne deren unverzüglicher Anstrengung, wir nebst allem was uns theuer und heilig seyn soll, unfehlbar zu Grunde gehen würden.

O wenn alle öffentlichen Autoritäten Helvetiens unter sich wetteiferten, unsern Gesetzgebern und Vorsitzern den wahren Zustand der Dinge bei uns bekannt zu machen und ans Herz zu drängen — wenn sie alle nur das Recht, nur Aufklärung und Tugend zu begünstigen strebten;

Wenn alle Bürger, welche die Wahrheit lieben, und Rechtlichkeit in ihrem Innern pflegen, sich dahin vereinten, das Gute, so sich in der neuen Ordnung der Dinge bei uns befindet, zu würdigen und zu vollendetem Siege zu erheben — wie bald würde dann nicht das Schlechte von uns scheiden, worüber wir nun noch klagen müssen — wie bald würden dann nicht, alle gefährlichen Contrarevolutionsplane, ja sogar alle Wünsche einer Änderung der Dinge verschwinden! —

Es ist endlich bei dem heillosen Misstrauen, daß alle neuen Institutionen bei uns wenigstens entkräftet, welche unsern obersten Staatsgewalten, zur Erfüllung ihrer Bestimmung beistehen sollen, sich auch gegen setzt; bei dem Misstrauen, daß unsere gefährlichsten

An die Herausgeber des schweizerischen Republikaners.

Liebe Mitbürger, ich übersende Ihnen hiermit einen Beitrag zu Ihrer Zeitung, da ich aber zugleich die Rüge vorhersehe, welche mich — desselben Bekanntmachung wegen, treffen wird, so empfehle ich Ihnen auch die Entschuldigung, welche ich in meiner Ansicht der Dinge und in den daraus fließenden Beweggründen zu einer Publicität finde, die — man möchte sie auch noch so sehr tadlen — der guten Sache doch nur vortheilhaft seyn kann. Es ist nemlich so wichtig, daß alle öffentlichen Autoritäten, welche unsern obersten Staatsgewalten, zur Erfüllung ihrer Bestimmung beistehen sollen, sich auch gegen